



Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.365.951

Wien, am 22. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Katayun Pracher-Hilander hat am 22. April 2026 unter der Nr. **5931/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: Kostenfaktor Fördermissbrauch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Fragen 1, 2 und 7:

- *Anhand welcher Kontrollmechanismen wird in Ihrem Ressort gewährleistet, dass es nicht zu Fördermissbrauch z.B. in Form von Mehrfachförderungen kommt? (Bitte um genaue Auflistung und Beschreibung dieser Kontrollmechanismen)*
- *Welche konkreten Konsequenzen hat etwaiger Fördermissbrauch?*
- *Wie wird der Erfolg der Kontrollmechanismen bei Fördermissbrauch konkret gemessen?*
 - a. *Wo ist dieser Erfolg im Sinne der Transparenz für die Jahre 2020 bis 2025 ersichtlich?*

Bei allen durch das Bundesministerium für Inneres gewährten Förderungen wird das Vorliegen der in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) festgelegten allgemeinen und haushaltsrechtlichen Förderungsvoraussetzungen im Zuge

der Bearbeitung der Förderungsansuchen im Einzelfall geprüft. Diese Prüfung erfolgt an Hand eines strukturierten Prüfprotokolls und wird aktenmäßig dokumentiert. Im Zuge dieser Prüfung wird jeweils auch eine personenbezogene Abfrage in der Transparenzdatenbank durchgeführt. Wenn sich aus den Angaben im Förderungsansuchen oder aus der Abfrage der Transparenzdatenbank Hinweise auf mögliche andere Förderungsgeberinnen und Förderungsgeber ergeben, erfolgt eine Abstimmung mit der betreffenden Förderstelle. Alle vom Bundesministerium für Inneres angebotenen Förderungen, jede konkret gewährte Förderung sowie alle Förderungsauszahlungen und Förderungsrückzahlungen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012) in die Transparenzdatenbank gemeldet.

Um jeglichen Förderungsmissbrauch zu vermeiden, wird im Rahmen der Förderungskontrolle die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowie die Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen auf Basis eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises überprüft. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderungsmittel, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Im Zuge der Abrechnungsprüfung erfolgt auch nochmals eine personenbezogene Abfrage in der Transparenzdatenbank.

Bei Nichteinhaltung gesetzlicher und vertraglicher Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sowie nicht widmungsgemäß verwendeter und nicht verbrauchter Förderungsmittel oder bei erzielten Gewinnen und Überschüssen kommt es zu reduzierten Restraten oder zu einer Rückforderung, gegebenenfalls unter Verrechnung von Zinsen. Im Falle missbräuchlicher Verwendung der Förderungsmittel im Sinne des § 153b Strafgesetzbuch (StGB) ist zudem entsprechend Anzeige zu erstatten.

Die Wirksamkeit der Kontrollmechanismen zeigt sich in den dadurch bewirkten Rückzahlungen, die in der Transparenzdatenbank ersichtlich sind. Überdies haben Kontrollmaßnahmen einen präventiven Effekt.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Wie viele Fördernehmer haben diese Konsequenzen in den Jahren 2020 bis 2025 betroffen und wie wurde der Fördermissbrauch konkret geahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- *Gibt es Fälle von Rückforderungen?*

a. *Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für den Zeitraum 2020 bis 2025)*

- *Wie hoch ist die Summe der jährlichen Rückforderungen seit 2020?*

Die Anzahl der Rückzahlungen im angefragten Zeitraum ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Anzahl der Rückzahlungen	Summe der Rückzahlungen (in Euro)
2020	6	35.807,97
2021	10	625.844,11
2022	6	696.722,86
2023	2	13.366,90
2024	5	84.079,21
2025	8	299.901,55

In allen genannten Fällen ergaben sich die Rückforderungen aus nicht verbrauchten Förderungsmitteln oder nicht als förderungsfähig anerkannten Ausgaben. Fälle, welche Rückforderungen aufgrund von Mehrfachförderungen oder Förderungsmissbrauch im Sinne des § 153b StGB notwendig machen würden, lagen nicht vor.

Zur Frage 6:

- *Welche Verschärfungen etwaiger Kontrolldefizite wurden aufgrund der Prüfungen des Rechnungshofes seit 2020 vorgenommen?*

Durch das Bundesministerium für Inneres wurden bereits vor dieser Rechnungshofprüfung Transparenzdatenbankabfragen im Zuge von Förderungsgewährungen durchgeführt und bestanden somit keine Kontrolldefizite.

Gerhard Karner

